

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 86/13 B

L 11 AS 315/11 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 150/09 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Nürnberger Land,
Waldluststraße 1, 91205 Lauf,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der als erneuter Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das
Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. November 2012 zu wertende "Wiederein-
setzungsantrag" vom 27. März 2013 wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten SGB II-Leistungen für die Zeit ab dem 1.10.2008 bis zum 27.3.2011. Zudem dürfe dieser ihn nicht als psychisch krank bezeichnen. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 16.3.2011*); das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 28.11.2012*). Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 22.12.2012 zugestellten Urteil des LSG hat der Kläger mit Schreiben vom 22.1.2013 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt M in E beantragt. Ein Erklärungsvordruck über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war seinem am 22.1.2013 durch Telefax beim BSG eingegangenen Schreiben nicht beigelegt; dieser ist vielmehr auf dem üblichen Postweg am 24.1.2013 beim BSG eingegangen.
- 2 Der Senat hat zunächst den Antrag auf Bewilligung von PKH wegen verspäteter Vorlage des Erklärungsvordrucks zur PKH abgelehnt (*Beschluss vom 20.2.2013, zugestellt am 28.2.2013*). Mit seinem am 28.3.2013 per Telefax bei dem BSG eingegangenen Schreiben beantragt der Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Wenn die Anlagen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erst einen oder zwei Tage später bei Gericht eingegangen seien, habe dies außer finanziellen Gründen auch diejenigen, dass er persönliche Unterlagen nicht per Telefax habe versenden wollen.

II

- 3 Das in dem Telefax vom 28.3.2013 zum Ausdruck kommende Begehren des Klägers ist als (erneuter) Antrag auf Bewilligung von PKH für eine beabsichtigte formgerechte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 28.11.2012 auszulegen, weil die Bezeichnung als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zumindest ungenau ist und einer sachlichen Prüfung des Anliegens nicht entgegenstehen darf (§ 123 SGG). In Bezug auf das Verfahren um PKH geht ein Wiedereinsetzungsantrag schon deshalb ins Leere, weil die insoweit erforderlichen Prozesshandlungen keiner gesetzlichen Verfahrensfrist iS von § 67 Abs 1 SGG unterliegen (*BSG SozR 4-1500 § 73a SGG Nr 6 RdNr 3*).
- 4 Der Zeitpunkt eines PKH-Gesuchs, das auf eine ihrerseits fristgebundene Nichtzulassungsbeschwerde abzielt, hat jedoch Bedeutung für die Frage, ob dem Kläger nach Beordnung eines Rechtsanwalts Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich einer versäumten Beschwerdefrist zu gewähren ist. Geht das PKH-Gesuch erst nach Ablauf der Beschwerdefrist bei Gericht ein, ist es in dem Sinne "verspätet", dass es in einem nachfolgenden, von einem Anwalt einge-



leiteten Beschwerdeverfahren keine Wiedereinsetzung begründet. Der mittellose Antragsteller hat dann nicht alles ihm Zumutbare unternommen, um die Beschwerdefrist zu wahren. Folglich ist ein solches "verspätetes" Gesuch mangels Erfolgsaussicht abzulehnen: Es zielt auf eine Beschwerde, die erst nach Ablauf der Beschwerdefrist erhoben werden kann und bei der dem Beschwerdeführer kein Wiedereinsetzungsgrund zur Seite steht. Auf dieser Grundlage hat der Senat im Beschluss vom 20.2.2013 den ersten PKH-Antrag des Klägers mangels Erfolgsaussicht abgelehnt.

- 5 Das als erneuter Antrag auf PKH zu wertende und vom Senat zu prüfende Begehren des Klägers ist abzulehnen, weil das beabsichtigte Rechtsmittel trotz der angeführten Gesichtspunkte keine Aussicht auf Erfolg hat. Eine formgerecht von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde müsste als verspätet verworfen werden, denn der Kläger hat nicht alles ihm Zumutbare getan, um trotz seines Unvermögens, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, die Beschwerdefrist zu wahren. Es ist weder erkennbar noch von dem Kläger geltend gemacht, dass er die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu einem früheren Zeitpunkt hat vorlegen können. Erst aufgrund der darin enthaltenen Angaben wäre der Senat in der Lage gewesen, die Voraussetzungen des Anspruchs auf PKH abschließend zu prüfen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Dass die Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist beim BSG eingehen muss (*vgl dazu BSG SozR 1750 § 117 Nr 1; BFH/NV 2007, 1918; BGH vom 21.12.2006 - VII ZA 7/06*), ist ihm im Anschluss an die Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils eindeutig mitgeteilt worden.
- 6 Da die Bewilligung von PKH abgelehnt werden muss, entfällt auch die vom Kläger beantragte Beiordnung des benannten Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

